

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Unterrichtung der gem. § 23 Meldegesetz NRW (MG NRW) von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger über ihr Wahlrecht für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Mechernich sowie des Landrates und der Vertretung des Kreises Euskirchen am 30. August 2009 (gem. § 12 Abs. 7 KWahlO)

Wahlberechtigt ist für die Gemeinde- und Kreiswahlen (§ 7 KWahlG) – das gilt auch für die Bürgermeister- und Landratswahlen -, wer am Wahltag (= 30. August 2009)

- **Deutscher/Deutsche** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (also die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden hat) **oder Unionsbürger/Unionsbürgerin ist** (d.h. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzt; außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern),
- **das 16. Lebensjahr vollendet hat**, also spätestens am 30. August 1993 geboren ist, und
- mindestens **seit dem 16. Tag vor der Wahl**, also seit dem 14. August 2009, **in dem Wahlgebiet** (das ist das Gemeinde- bzw. Kreis-Gebiet) seine/ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder **sich sonst gewöhnlich aufhält** und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Von Amts wegen, d.h. ohne besonderen Antrag, werden grundsätzlich **alle Wahlberechtigten** – im Unterschied zur Europawahl uneingeschränkt **auch die wahlberechtigten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger** - eingetragen, die **am Stichtag** (35. Tag vor der Wahl = 26. Juli 2009) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen im Bundesgebiet mit Hauptwohnung, bei der Meldebehörde gemeldet sind oder die nach dem Stichtag **bis zum 16. Tag vor der Wahl** (14. August 2009) zugezogen und bei der Meldebehörde gemeldet sind. Ebenfalls von Amts wegen eingetragen werden für die Kreiswahl – und nur für diese – bei einem **Umzug innerhalb des Kreisgebietes** die Wahlberechtigten, die nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind, da sie für die Kreiswahl grundsätzlich wahlberechtigt bleiben.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen/Unionsbürger, die gemäß § 23 MG NRW von der Meldepflicht befreit sind (= 1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder und 2. Personen, für die die Befreiung von der Meldepflicht in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist; hierzu zählen vor allem folgende Gruppen: Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte, ihres zivilen Gefolges sowie deren Angehörige und Mitglieder ausländischer Streitkräfte nach den Regelungen des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes vom 20.7.1995), werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In seinem/ihrer Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Wahlberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung

1. über seine/ihre Staatsangehörigkeit,
2. über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde,
3. dass er/sie am Wahltag seit mindestens dem 14.08.2009 (= 16. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben wird.

Der Antrag ist gemäß § 12 Abs. 7 und 8 KWahlO **bis zum 16. Tag vor der Wahl, also bis zum 14. August 2009**, zu stellen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Mechernich, den 25. Juni 2009

Stadt Mechernich
Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schick